

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra in der Sitzung am 28.08.2018 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Änderung § 18 Abs. 3) Punkt 3 und 10

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge) und die Vornahmen sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze 5.000,00 Euro, einmaliger oder jährlich laufender Belastungen;

10. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 3.000,00 Euro je Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt jeweils im Einzelfall, die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 5.000,00 Euro je Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- 2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- 3) Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Ostramondra, den 29.08.2018



Thomas
Bürgermeister